

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871**

169 (11.7.1871)



# Beilage zu Nr. 169 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 11. Juli 1871.

## Deutschland.

**Berlin, 7. Juli.** Hr. Schöler, der nun auch formell zum Gesandten in Washington ernannt ist, wird sich nächste Woche auf seinen Posten begeben.

Das statistische Bureau ist jetzt mit der Zusammenstellung der Verluste beschäftigt, welche das deutsche Heer im letzten Kriege erlitten hat. — Die Aufnahme sämtlicher Torpedos, so weit diese gelegt worden waren, ist erfolgt und damit wieder eine Spur des Krieges verschwunden.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 7. Juli.** Es ist, nach Ueberwindung mancher Bedenken, welche übrigens nicht in den speziellen österreichisch-preussischen Beziehungen zu suchen gewesen, endlich entschieden worden, daß fortan Oesterreich in Berlin und Deutschland in Wien durch einen Botschafter vertreten sein wird. Die ungarische Delegation ist bereits um die entsprechende Dotierung dieser Vertretung höheren Ranges, deren Ausrichtung sicher nur im Sinne der Befestigung und Erhaltung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Regierungen und Staaten gedeutet werden kann, angegangen worden.

## Frankreich.

**Versailles, 6. Juli.** Aus der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung tragen wir noch einiges Nähere nach.

Es wurde die Spezialberatung des Zeitungskautionsgesetzes fortgesetzt. Art. 1 lautet: „Das Dekret vom 10. Okt. v. J., wodurch die Regierung der Nationalversammlung die Kautionspflicht für Zeitungen abgelehnt hat, wird aufgehoben.“ Erster Redner ist Louis Blanc, der sich unter Berufung auf verschiedene Autoritäten entschieden gegen alle Presh-Präventivmaßregeln ausspricht und nachzuweisen sucht, daß eine wohlfeile Presse keineswegs zu fürchten sei.

Der Minister des Innern, Lambrécht, erklärt sich mit einem Amendement einverstanden, welches die Kautionsziffer wesentlich herabsetzt.

Hr. v. Castellane macht dem Justizminister — unter dem Beifall der Rechten — den Vorwurf, daß er nicht energischer gegen die schlechte Presse einschreite, und wird hierin von Savary unterstützt.

Dies nötigt den Justizminister, Hr. Dufaure, zur Abwehr. Zu allen Zeiten — sagt er — entgegen man der Regierung, wenn sie eine neue Maßregel gegen die Presse beantragt: Woher neue Maßnahmen? Wendet nur die Gesetze mit Entschiedenheit an, und Ihr braucht keine Kautionspflicht, um die Presse im Zaum zu halten. Heute geht man aber noch weiter und richtet an die Regierung, ohne sich zuvor irgendwie zu erkundigen, von der Tribüne herab den Vorwurf, daß sie, seitdem das Gesetz über die Jury votirt worden, keinen Presh-prozess mehr eingeleitet hätte. (Widerpruch rechts.) Der Vorwurf ist erhoben worden und ich kann keinen Widerspruch zulassen, wenn ich die Wahrheit sage.

Hr. Reiffugier. Ich nehme in der That diese Behauptung auf mich.

Der Justizminister. Nun denn, so will ich Ihnen und Hr. Savary antworten. Seit der Einführung des Gesetzes über die Geschwornen in die Presse beständig überwacht und nöthigenfalls ver-

folgt worden. Allerdings haben wir in einigen Fällen die Generalprokuratoren, welche ich um Rath fragen muß, ehe ich eine Verfolgung einleiten lasse, geschrieben: Bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen und dem herrschenden Geiste... (Neue Unterbrechung rechts.) Meine Herren, ich bitte, einen ersten Vortrag ernsthaft anzuhören. Es ist sehr leicht, zu sagen: Hier ist ein Artikel, der zum Haß aufregt oder zum Ungehörigen gegen die Rechte aufregt. Glauben Sie, daß ich darum auf der Stelle einen Prozess einleiten muß? Nein, so verstehe ich meine Aufgabe nicht. Ich glaube vielmehr, mich fragen zu müssen, ob dieser Prozess nicht unter Umständen schädlicher wäre, als die Publikation des fraglichen Artikels selbst. Das eine Mal erhalte ich die Nachricht, daß das betreffende Blatt schon kurz nach dem Erscheinen des intrinseken Artikels eingegangen ist; das andere Mal, daß es vom Publikum allgemein verachtet wird und in dem Prozess nur ein Mittel sucht, sich bekannt zu machen. Dergleichen kann ich nicht immer ein und dasselbe Blatt wegen jedes einzelnen strafbaren Artikels verfolgen. Dies vorausgeschickt, will ich Ihnen die Blätter aufzählen, gegen welche seit dem neuen Gesetzwortnengefährdet worden ist. Redner nennt 9 Provinzialblätter, von denen eines unterdrückt, ein anderes zweimal verurtheilt worden ist. In allen diesen Fällen traten Berurtheilungen ein; in anderen wurden Blätter von Limoges, Nacou und Montpeller von den Geschwornen freigesprochen. Der Minister kündigt an, daß die Regierung ein neues organisches Gesetz für die Presse vorbereite und hinsichtlich der Bestrafung den Vorschlag vor den Freiheitsstrafen gebe; Art. 1 wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 329 gegen 202 Stimmen angenommen.

Art. 2, welcher die Kautionspflicht auf die Blätter ausdehnt, die sich nicht lediglich auf Annoncen beschränken, gibt zu keiner Debatte Anlaß. In Art. 3 wird die Kautionspflicht definitiv, wie folgt, normirt: Im Seine-Departement 24,000 Fr. für mehr als dreimal wöchentlich erscheinende und 18,000 Fr. für höchstens dreimal wöchentlich erscheinende Blätter. Für die übrigen Departements bleibt, da Hr. Guizot Perour eben ein neues Amendement einbringt, welches an die Kommission verwiesen wird, die Frage noch offen.

**Rheims, 4. Juli.** Der Maire und der Gemeinderath von Rheims haben folgende Proklamation erlassen:

Verübende Szenen haben in verschiedenen Quartieren der Stadt stattgefunden. Unzählige Bevölkerung, welche während der unglücklichsten Tage des Krieges eine schmerzliche und patriotische Resignation bewiesen hatte, muß nach dem Abschluß des Friedens die nämliche würdige und ruhige Haltung gegenüber den fremden Truppen an den Tag legen. Nicht nur nach dem Recht des Krieges belegen die Deutschen unsere Stadt. Ein internationaler Vertrag macht aus unsern Departements die Geißel des ganzen Landes und das Pfand für das von Frankreich verhängte Uebel. Ein letztes Opfer fordert die Nation von unserm Patriotismus; verweigern wir dasselbe nicht, erleichtern wir im Gegentheil aus allen unsern Kräften der republikanischen Regierung die Mittel, dessen Dauer abzukürzen. Wir empfehlen Allen Geduld und Ruhe. Die Aufregung könnte die Kosten der Okkupation nur erschweren, die wir beständig zu mildern streben. Unsere Anstrengungen haben und bald an das Ziel geführt, wir bitten unsere Mitbürger, nichts zu thun, was ihren Erfolg beeinträchtigen könnte. Wir bitten sie im allgemeinen Interesse, den öffentlichen Frieden auf keine Weise zu verletzen. Wir haben das Vertrauen zu unsern Bürgern, daß unsere Aufforderung nicht ungehört verhallt. G. D. Maire und dessen Adjunkt.

Die der „Temps“ wijfen will, sind in Rheims verschiedene ernsthafte Konflikte zwischen Einwohnern und den

Okkupationstruppen vorgekommen, welche zu dieser Proklamation Anlaß gegeben haben.

## Großbritannien.

**London, 5. Juli.** Mit dem 1. Aug. wird eine bedeutende Herabsetzung des inländischen Portos stattfinden. Der Minimalatz wird allerdings nicht verändert, sondern auf einem Penny belassen werden; dafür aber wird das Gewicht für den einfachen Brief von 1/2 auf 1 Unze heraufgesetzt werden, und für jede folgende Unze steigt das Porto um 1/2 P. Ganz die gleichen Sätzen gelten für Pakete, doch werden Briefe oder Pakete nur bis zum Gewicht von zwölf Unzen angenommen.

London wurde im Laufe der verfloffenen Nacht von nicht weniger als sieben Feuerbrüsten heimgesucht. Drei von diesen richteten erheblichen Schaden an.

## Vermischte Nachrichten.

**Mainz, 6. Juli.** Das Präsidium des Centralkomitees der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands macht bekannt: Da sich der Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Regensburg Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, so wird dieselbe nicht dort, sondern in Mainz tagen.

Hier von einer autographirten Berliner Korrespondenz zuerst gebracht und aus dieser in mehrere süddeutsche Blätter übergegangene Nachricht, der „Nürnberg. Anzeiger“ sei von der Reichstags-Partei angekauft worden, widerlegt dieses Blatt auf unzweideutige Weise durch einen bitteren Artikel gegen das Papstthum.

In Wien wurde vor dem Schwurgericht gegen den Sozialdemokraten Scheu (Redakteur des Wochenblatts „Volkswille“) eine Anklage verhandelt, dahin lautend: durch Verherrlichung der Pariser Commune „geheilig verbotene Handlungen angepriesen oder gerechtfertigt versucht zu haben“. Die Geschwornen sprachen ein Schuldig aus und der Gerichtshof verurtheilte Scheu zu 4 Monaten Gefängnis und 200 Gulden Kautionsverlust.

**Luzern, 5. Juli.** Dem Justizkommissar Egli, Gegner des Infallibilitätsdogmas, wurde von der Strafsaußsicht folgende Mitteilung gemacht: „Dem Tit. Polizeidepartement beauftragt, bin ich im Falle, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß Ihre Verurteilungen von heute ab nach allen Richtungen zu Ende seien.“

**Schule für die franz. Armee.** Vor dem Gerichtshof der Common Pleas (London) ist ein Prozess zwischen mehreren Schuhfabrikanten von Nottingham und Agenten der franz. Regierung verhandelt worden. Die letzteren wurden nämlich von ersteren verklagt, weil sie 30,000 Paar auf Bestellung angefertigte Schuhe für die französische Armee nicht annehmen wollten. Es stellte sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß die Schuhe mit Pappeckeinlage waren und im naßten Wasser ihre Form verloren. Andererseits ergab sich aber auch, daß der Aufseher gleichfalls diese Pappeckeinlage enthalten hatte. Die Jury, welcher die Entscheidung oblag, konnte sich nicht einigen, doch ist der Prozess hiermit nicht zu Ende, da die Agenten eine Gegenanklage auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung von Waaren, die nicht mit dem Muster übereinstimmen, anhängig gemacht haben.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. A. Herm. Kroenlein.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Ladungsverfügungen.

Nr. 6645. Bühl. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

Zu Sachem

der Erben des Felix Oser von Gallen-

bach, Josef Oser und Genossen,

gegen

Sebastian Frank von da, z. St. in

Amerika an unbekanntem Orten,

wegen Forderung von 53 fl. 20 kr.

nebst 5 Proz. Verzugszinsen vom

Zustellungsdatum, herrührend aus

Kaufverträgen,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

das

B e s c h l u ß.

1) Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen

14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung

der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen,

oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-

handlung der Sache verlange, widrigenfalls die For-

derung auf Annahme des klagenden Theils für zuge-

standen erklärt würde.

2) Hievon erhält der klagende Theil Nachricht.

Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, binnen

14 Tagen einen darüber wohnenden Gewalthaber

aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen an

Eröffnungssitzung an die Gerichtsstelle angeschlagen

würden.

Bühl, den 6. Juli 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

W a l d e r.

### Oeffentliche Aufforderungen.

Nr. 4517. M e r s b u r g. Papst

Wasser von Markhof besitzt unter Nr. 4661

66 Ruthen Garten im Jagen.

Wegen mangelnder Erwerbserlaubnis wird jedoch der

Eintrag zum Grundbuch verweigert.

Auf Antrag des Papst Wasser werden alle Die-

jenigen, welche an obiger Liegenschaft dingliche Rechte,

oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche

haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

Nr. 7003. S ä d i n g e n. Lorenz Z u-

steller von Todmoosau, rannmehr dessen Gantmasse,

besteht:

I. In der an die Gemarkung Todmoosau anstoßenden

Gemarkung Grobbergschwand:

1) ungefähr 1/2 Morgen Feld im Jungfeld, den

vordem Theil, neben Willibald Zunkeller und

Konrad Steinhilber;

2) ungefähr 1/2 Morgen Feld im hinteren Jungfeld,

neben Willibald Zunkeller und Wilhelm Paul;

3) ungefähr 50 Ruthen Feld in der Schwandhal-

den, neben Anton Schlageter und Willibald

Zunkeller;

4) ungefähr 1/2 Morgen Feld in der Schwandhal-

den, neben Willibald Zunkeller und Michael

Mair;

5) ungefähr 1 Morgen Feld und Watten in der

Schwandhalden, neben Michael Mair und Wil-

libald Zunkeller;

6) 1 Morgen Wald im Klaffenbach, neben Will-

ibald Zunkeller und Marzell Gschäb, —

hievon 2/3;

7) ungefähr 2 Morgen Wald im Klaffenbach, neben

Berner, Willibald und Gottlieb Zunkeller, —

hievon 2/3;

8) ungefähr 2 Morgen Wald auf dem Bronnbühl,

neben Friedrich Hoffmann und Johann Stoll, —

hievon 2/3;

9) ungefähr 2 Morgen Wald in der Schwandhal-

den, neben Willibald Zunkeller und Michael

Mair, — hievon 2/3;

10) ungefähr 2 Morgen Wald in der Schwandhal-

den, neben Kronenwirt Jordan und Michael

Mair, — hievon 2/3;

11) ungefähr 2 Morgen gemeinschaftlichen Wald in

der Schwandhalden, neben Willibald Zunkeller

und Michael Mair, theilbar nach Rappen, —

hierbei 1/2 oder 2/3 Rappen;

12) ungefähr 10 Morgen Wald in der Schwandhal-

den unter dem Beer, neben Willibald und Ber-

ner Zunkeller, — hievon 2/3.

II. In der an die Gemarkung Todmoosau anstoßenden

Gemarkung Wehrholzen mit Kettnereschwand:

1) Zwei Fünftel von ungefähr 1/2 Morgen Waldun-

gen auf dem Kottelstein, einer, Lukas Zunkeller,

ander, Bernward Daltel, ander;

2) zwei Fünftel von ungefähr 1/2 Morgen Waldun-

gen allda, einer, Lukas Zunkeller, ander, Au-

gustin Mair;

3) zwei Fünftel von ungefähr 1 Morgen allda,

einer, Lorenz Mair, ander, Roman Schla-

gater;

4) zwei Fünftel von ungefähr 2 Morgen allda,

einer, und ander, Roman Schlageter;

5) zwei Fünftel von ungefähr 2 1/2 Morgen allda,

einer, Roman Trittmann, ander, Lukas

Spil.

Diese genannten Liegenschaften sind in den Grund-

büchern der betreffenden Gemeinden nicht eingetragen.

Es werden nun auf Antrag alle diejenigen, welche

an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbü-

chern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte ding-

liche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-

sprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert,

solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegen-

wärtigen Käufer gegenüber verloren gehen würden.

Sädlingen, den 22. Juni 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

S t e i c h e.

N r o e l.

Nr. 10832. D r u c k e r.

S. E.

der Erben des Nikolaus Bader von

Stettfeld, vertreten durch Johann Mi-

chelsfelder in Reuten,

gegen

Unbekannte,

Eigenthumrecht betr.

B e s c h l u ß.

Auf Antrag und gemäß P. O. § 684 ff. werden

alle diejenigen, welche an dem auf der Gemarkung

Reuten gelegenen Grundstücke der Kläger

13 1/2 Ruthen Weinberg in der Reuten, einer,

Peter Anton Bader, ander, Karl Mayer,

in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen,

auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehen-

rechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben,

oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem gegen-

wärtigen Käufer gegenüber verloren gehen würden.

Sädlingen, den 22. Juni 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

S t e i c h e.

N r o e l.

Nr. 10832. D r u c k e r.

S. E.

der Erben des Nikolaus Bader von

Stettfeld, vertreten durch Johann Mi-

chelsfelder in Reuten,

gegen

Unbekannte,

Eigenthumrecht betr.

B e s c h l u ß.

Auf Antrag und gemäß P. O. § 684 ff. werden

alle diejenigen, welche an dem auf der Gemarkung

Reuten gelegenen Grundstücke der Kläger

13 1/2 Ruthen Weinberg in der Reuten, einer,

Peter Anton Bader, ander, Karl Mayer,

in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen,

auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehen-

rechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben,

oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen

Erwerbenden gegenüber für verloren erklärt werden.

Druckhof, den 28. Juni 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

S c h a b.

S c h u e i d e r.

Nr. 5025. W a l d e r n. Sebastian

Dehling vom Birkelshof besitzt auf Giffinghei-

mer Gemarkung, Johann Dehlinger, 83 Ruthen Acker,

neben dem Weg und Biejen.

Da der Gemeinderath die Gewähr verweigert, so

werden alle diejenigen, welche an dem genannten

Grundstück dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fidei-

kommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefor-

dert, solche

binnen 3 Wochen

bei Gemeinde des Ausschusses dem neuen Erwerb-

gegenüber vorzutragen.

Waldhorn, den 27. Juni 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

L e d e r l e.

B e s t o l d.

Nr. 7021. Dreifach. Nachdem auf

unser Ansuchen vom 17. April d. J., Nr. 3938,

in Nr. 119 dieses Blattes, Rechte der bezeichneten Art

an die dort erwähnte Liegenschaft nicht geltend gemacht

worden sind, werden solche der damaligen Besitzerin

Anna Maria Kaiser, Ehefrau des Johann Jakob

Hirzler, Kaiser in Leiselheim, gegenüber als erlos-

chen erklärt.

Dreifach, den 28. Juni 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

W o r e.

G a n t e n.

Nr. 3535. Meßkirch. Ueber den Nach-

lass des am 6. Januar d. J. dahier verstorbenen Post-

und Pachtverwalters Adolf Kuttner haben wir

Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtige-

stellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt

auf

Dienstag den 1. August d. J.,

früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer

für einen Grundes Ansprüche an die Gantmasse machen

wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt,

bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, per-

sonlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich

oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, so-

wie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis

durch andere Beweismittel anzustellen.



pflegers und Gläubigerausschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehendet würden.

Wetzlar, den 30. Juni 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Farenjahn.

N. 31. Nr. 6293. Radosz. Gegen Franz Josef Garder, Landwirth von Arlen, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstufungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 25. d. Mts., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehendet würden.

Radosz, den 1. Juli 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Jädicke.

N. 3. Nr. 5358. Triberg. Gegen Salomon Döbergell, Branntweinbändler von Langenschildach, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstufungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 25. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehendet würden.

Triberg, den 2. Juli 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Martin.

N. 33. Nr. 5400. Bretten. Gegen Josef Leuchtle von Bretten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstufungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 27. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehendet würden.

Bretten, den 4. Juli 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Laud.

N. 938. Nr. 7484. Einshheim. Die Gant gegen Handelsmann Haimann Götter von Grombach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ferner wird in Anwendung des § 1060 der P.O. die Ehefrau des Gantschuldners Johanna, geb. R. o. s.

senthal, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzulösen.

Einshheim, den 27. Juni 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

N. 988. Nr. 12,829. Pforzheim. In der Gant gegen Landwirth Friedrich Schneider von Düren, werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom heutigen anmeldeben, von der Masse ausgeschlossen.

Pforzheim, den 30. Juni 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Gärtner.

N. 977. Nr. 3532. Melskirch. Die Gant gegen Restaurateur J. G. Fischer in Melskirch betr.

Mit Bezug auf § 1060 P.O. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Anna, geb. Vaf, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen, unter Befreiung der Gantmasse in die Kosten.

Melskirch, den 30. Juni 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Farenjahn.

N. 989. Nr. 3292. Schönau. Die Gant des Konrad Wegel von Wieden betr.

Die Ehefrau des Gantmanns wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.

Schönau, den 4. Juli 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Weisser.

N. 939. Nr. 3497. Weithem. Die sub D. J. 20 im Firmenregister eingetragene Firma „Ran. Reumüller in Weithem“ ist in Folge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Weithem, den 3. Juli 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Kraft.

N. 39. 29. Division. Ect. III. Nr. 6. Freiburg. Der Musikmeister Heinrich Mayer der 4. Kompagnie des Ersatzbataillons des 4. Pflanzregiments Infanterieregiments Nr. 17, am 4. März 1848 zu Altdorf, Kreis Ottenhof, Reg. Bezirk Lindeburg, geboren, wird seit dem 5. April l. J. bei seinem Truppenhaupt unter Verdacht der Desertion vermisst.

Da die vorläufige Untersuchung über den Aufenthalt des Subjekts erfolglos war, so wird der Desertionsprozess gegen ihn eingeleitet, und derselbe aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden würde.

Freiburg, den 7. Juli 1871. Königl. Divisions-Gericht. Der Kommandeur: Der Divisions-Auditeur: v. Gilmmer. Febr. v. Reichlin. Generalleutnant.

N. 374. Nr. 4761. Eppingen. Anton Imhof, 29 1/2 Jahre alt, von Landshausen, für dessen etwaige Schulden sich sein Bruder — Simon Imhof von da — verbürgt hat, erhielt heute einen Paß zur Reise nach Amerika.

Eppingen, den 29. Juni 1871. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

N. 375. Nr. 4754. Eppingen. Elisabetha Mohr, 18 Jahre alt, von Sulzfeld, für deren etwaige Schulden sich ihr Bruder — Karl Mohr von da — verbürgt hat, erhielt heute einen Paß zur Reise nach Amerika.

Eppingen, den 29. Juni 1871. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

N. 398. Nr. 4788. Eppingen. Eleonora Kepner von hier, 22 1/2 Jahre alt, für deren etwaige Schulden sich ihr Vater — Bernhard Kepner von hier — verbürgt hat, erhielt heute einen Paß zur Reise nach Amerika.

Eppingen, den 1. Juli 1871. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

N. 414. Nr. 4809. Eppingen. Christian Fischer, 15 Jahre alt, von Sulzfeld, für dessen etwaige Schulden sich sein Vater — Franz Fischer von da — verbürgt hat, erhielt heute die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika.

Eppingen, den 1. Juli 1871. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

N. 448. Rothweil. In Folge richterlicher Verfügung werden den Geschwistern Moriz und Florentine Knobel von Vogelsberg am

Dienstag den 8. August 1871, Vormittags 9 Uhr, im Rathhause zu Oberbergen die unten erwähnten Liegenschaften der Gemarkung Vogelsberg und Oberbergen einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht wird, als:

- Ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schopf, Brennhaus und 1 Nacht. Garten, mitten im Dorfe Vogelsberg, Anschlag . . . 1600 fl. ca. 1/2 Morgen Ackerfeld . . . 1855 fl. 1 1/2 Morgen Matten . . . 530 fl. 1 Reben . . . 830 fl. 6 Mannsbauer Wald . . . 100 fl. 2 Garten . . . 170 fl. Gesamtanschlag . . . 5085 fl.

Rothweil, den 4. Juli 1871. Großh. Notar J. P. Gdler.

N. 459. Redarbischofsheim. In Folge richterlicher Verfügung werden dem Johann Weber von Borgen, z. St. Schmittler in Helmstadt, die nachverzeichneten Liegenschaften

Montag den 24. Juli 1871, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Borgen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften: 1. 2 Br. 70,2 Rth. Acker in 4 Parzellen, Gemarkung Borgen . . . 370 fl. 2. 1 Br. 77,5 Rth. Acker und Weinberg in 3 Parzellen, Gemarkung Wollenberg . . . 156 fl. 526 fl.

Hievon wird der an unbekanntem Orte, wahrscheinlich in Amerika, sich aufhaltende Schuldner Johann Weber mit dem Anfügen benachrichtigt, daß alle weiteren Verfügungen in dieser Sache mit der gleichen Wirkung an der Gerichtsstelle angeschlagen werden, wenn sie dem Schuldner selbst zugesandt worden wären. Redarbischofsheim, den 18. Juni 1871. Der Vollstreckungsbeamte: Liebler.

456. 2. Karlsruhe. Hengste-Versteigerung. Donnerstag den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, werden in der Reitbahn der Gesellschaft 7 Hengste versteigert.

Karlsruhe, den 6. Juli 1871. Großh. bad. Landhauemeisteramt. v. Koeder.

493. 1. Nr. 5697. Waldsbühl. Vergebung von Eisenarbeiten. Höherem Auftrage gemäß versehen wir die Herstellung von:

80 eisernen Gitter-Schieblatten zum Abschluß von Übergängen von verschiedenen Rängen und 24, 27 und 30 Centimeter Höhe nebst Beschlag der Barrierepfosten; 3 eisernen Schiebthoren in Gitterform mit ausbleiernen Laufrollen von 80 Centimeter Durchmesser; 2 eisernen Dreh-Latten sammt Beschlag von 24 Cent. Lattenhöhe mit einem Gesamtgewicht von ca. 150 Centner.

Die Angebote für Lieferung dieser Gegenstände müssen den Preis per Centner Schmießeisen enthalten und mit geeigneter Aufschrift längstens bis zum 20. d. Mts. franco dahier eingelangt sein.

Die Pläne, Heberklärungen und Bedingungen liegen bis zu dem genannten Tag auf dem Bureau des technischen Beamten dahier zur Einsicht bereit. Waldsbühl, den 6. Juli 1871. Großh. bad. Post- und Eisenbahnamt. Der Vorstand. Der Bez.-Ingenieur. Obermüller. Schöll.

462. 2. Nr. 1032. Reustadt. Straßenbauarbeit-Vergebung. Wir beabsichtigen, die Abtheilung III. der Straßencorrection von Lenzburg nach Schluchsee im Sommerwege zu vergeben.

Die bezuziehenden Arbeiten sind veranschlagt: I. Erdarbeiten . . . 599 fl. 51 fr. II. Fahrbahn . . . 715 fl. 5 fr. III. Maurarbeiten . . . 1476 fl. 42 fr. zusammen 2791 fl. 38 fr.

Lusttragende Uebernehmer wollen ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Straßenbau von Lenzburg nach Schluchsee“ versehen, bis zur Submissionseröffnung, welche Donnerstag den 20. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf unserem Bureau dahier stattfinden, einreichen.

Pläne, Bedingungen und Kostenüberschlag liegen bis dahin zur Einsicht auf. Reustadt, den 5. Juli 1871. Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion. Fiesler.

466. 2. Nr. 908. Bruchsal. Bauarbeiten-Vergebung. Die genehmigten Arbeiten zur Erbauung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Eppingen werden mittelst schriftlicher Angebote zur Ausfertigung übergeben, und beträgt der Voranschlag der

- 1) Erdarbeit . . . 738 fl. 34 fr. 2) Maurerarbeit . . . 8632 „ 49 „ 3) Steinbauerarbeit . . . 4938 „ 57 „ 4) Zimmerarbeit . . . 3052 „ 09 „ 5) Schreinerarbeit . . . 1616 „ 49 „ 6) Glaserarbeit . . . 385 „ 04 „ 7) Schlosserarbeit . . . 1892 „ 24 „ 8) Hafnerarbeit . . . 150 „ — „ 9) Blechenerarbeit . . . 327 „ 21 „ 10) Anstreicherarbeit . . . 422 „ 12 „ 11) Tapezierarbeit . . . 275 „ 48 „ 12) Schieferdeckerarbeit . . . 588 „ 36 „ 13) Pfisterarbeit . . . 345 „ 23 „

Pläne, Kostenüberschläge und Bedingungen sind zur Einsicht in dem Anbause in Eppingen anzufordern, woselbst auch die Angebote bis zum 15. d. M. einzureichen sind. Bruchsal, den 5. Juli 1871. Großh. bad. Bezirksbau-Inspektion. Dreisacher.

408. 2. Nr. 3936. Bruchsal. Schreiner-Werkmeister. Durch die Beförderung eines Schreiner-Werkmeisters ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, welche in Balde durch einen in allen Zweigen der Schreinerlei, insbesondere aber in feinen Möbelarbeiten erfahrenen Mann wieder besetzt werden soll.

Mit der Stelle ist ein Einkommen von 550 bis 600 fl. an fixem Gehalte, Monturgeld und Gratifikation verbunden. Auch gewährt dieselbe Anspruch auf Pension und Wittwengehalt. Für die Dienstwohnung werden 10 Proz. des fixen Gehalts gerechnet.

Die Bewerbungen um diese Stelle sind unter Anschluß von Zeugnissen über Gesundheit, sittliche Führung, gewerbliche Ausbildung u. s. w. binnen 14 Tagen hier einzureichen. Bruchsal, den 2. Juli 1871. Großh. Kellereien-Verwaltung.

Amtsgericht Donaueschingen. Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

N. 827. Heidenhofen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Allgiltigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Heidenhofen, Amt Donaueschingen, den 16. Juni 1871. Das Pfandgericht: Bürgermeister Häfeler. J. R. Wintermantel, Rthlschrb.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung fl.	fr.
<b>Pfandbuch Band I.</b>					
26. Febr. 1840	178	die Rechtsnachfolger der Gemeinde Heidenhofen	Solbach Jeps + von Donaueschingen, Rechtsnachfolger unbekannt	4000	—
13. März	187	Gemeinde Heidenhofen	Matthä Hirt in Heidenhofen	1500	—
27. April	189	Johann Fejmann +, Seilermeister von hier, Rechtsnachfolger unbekannt	Allerte Junst in Neustadt, Rechtsnachfolger unbekannt	400	—
9. Jan. 1841	198	Anton Hauger + von hier, Rechtsnachfolger unbekannt	Martin Reich + von hier, Rechtsnachfolger unbekannt	—	—
15. März	202	Johann Wändl + von Biesingen, Rechtsnachfolger unbekannt	Stiftungsvorstand in Neustadt	500	—
<b>Grundbuch Band I.</b>					
15. März 1837	70	Konrad Häfeler +, Landwirth von hier, Rechtsnachfolger Josef Häfeler	Franz Josef Rothweiler +, Wirth in Neustadt, Rechtsnachfolger unbekannt	1051	—
	72	Anton Reichmann, Bauer von hier, Rechtsnachfolger unbekannt	Derselbe	660	—
	74	Anton Häfeler +, Landwirth von hier, Rechtsnachfolger unbekannt	do.	490	—